# Die Verwirkung des Schweizer Bürgerrechtes bei Geburt im Ausland

Autor(en): **Bundesamt für Polizeiwesen**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1981)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938822

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

## DIE VERWIRKUNG DES SCHWEIZER BÜRGERRECHTES BEI GEBURT IM AUSLAND

Bürgerrecht - richtig verstanden - ist äussere und innere Bindung an den Heimatstaat. Fehlt die innere Bindung, ist also das Bürgerrecht bloss noch äusserer Schein, dann soll das Staatsangehörigkeitsgesetz korrigierend eingreifen. Das ist auch bei der Durchführung des Abstammungsprinzips notwendig. Aus diesem Grunde hat der Bundesgesetzgeber bei Erlass des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 den früheren Grundsatz der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts nicht mehr übernommen und in Artikel 10 eine Bestimmung aufgenommen, die bei Geburt im Ausland durch Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts die Weitergabe durch Abstammung unterbrechen kann.

Nach dieser Bestimmung verliert das im Ausland geborene Kind eines/r ebenfalls im Ausland geborenen Schweizers oder Schweizerin, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Altersjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden ist oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Als Meldung genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften. Es braucht also wenig, um die Gefahr des Verlustes des Schweizer Bürgerrechtes auszuschalten. Ist die Meldung aber trotz echter Verbundenheit mit der Schweiz aus entschuldbaren Gründen unterblieben, kann innert 10 Jahren seit Verwirkung des Schweizer Bürgerrechtes noch ein Gesuch um Wiedereinbürgerung gestellt werden.

Wer 1953 bereits 22 Jahre alt war und die Voraussetzungen von Artikel 10 BüG erfüllt hatte, verlor gemäss einer Uebergangsbestimmung das Schweizer Bürgerrecht im Ablauf des Jahres 1953, wenn er sich nicht bis dahin gemeldet hatte. Eine Wiedereinbürgerung ist für diese ehemaligen Schweizer Bürger heute nicht mehr möglich.

Bundesamt für Polizeiwesen